

Internationale Sammler-Zeitung

Zentralblatt für Sammler, Liebhaber und Kunstfreunde

Herausgeber: Norbert Ehrlich

25. Jahrgang

Wien, 15. April 1933

Nr. 8

Die Echtheit antiker Gegenstände in rechtlicher Beziehung.

Von Rechtsanwalt Dr. Leo Munk (Wien).

Die Normen des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches über den Irrtum sprechen unter anderem von »wesentlicher Beschaffenheit« einer Sache, die über Gewährleistung von »ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften«; in den korrespondierenden Normen des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches kommen die Ausdrücke vor »Eigenschaften, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden«, bezw. »zugewiesene Eigenschaft«. Unter welchen Voraussetzungen die Anfechtung eines Geschäftes wegen Irrtums erfolgen könne und unter welchen Gewährleistung verlangt werden könne, sind nicht leicht festzustellen. Die Rechtswissenschaft muß zahlreiche Zweifelsfragen lösen; dies kann natürlich in diesen Blättern nicht erörtert werden. Zu Zweifeln gibt aber insbesondere auch die Frage Anlaß, ob die »Echtheit« eines antiken Gegenstandes zu jenen Eigenschaften gehört. Nicht um Fälschungen handelt es sich, sondern um die Fälle, in welchen der Verkäufer eines antiken Gegenstandes eine bestimmte Provenienz angegeben hat, der Käufer sich auf jene Angabe verließ, nachträglich aber Zweifel auftauchen. Es sei sogleich bemerkt, daß diesfalls die Interessen von Verkäufer und Käufer grundsätzlich nicht entgegengesetzte sind, denn auch der Verkäufer einer Antiquität stand ja regelmäßig früher einem anderen Verkäufer als Kontrahent gegenüber. Es sollen nun im folgenden einige Fälle aus der Praxis der Gerichte angeführt werden. In diesen wurden die Klagen der Käufer wegen Anfechtung des Geschäftes zurückgewiesen.

Dem österreichischen Obersten Gerichtshof lag der Fall vor, daß ein Antiquitätenhändler eine Geige um 1200 Dollar verkauft hatte, wobei er diese als Jakobus Stainer-Geige bezeichnete und sich auf das Attest eines bekannten Instrumentenmachers und Kenners berief. Der Gerichtshof argumentierte: Ein objektiver Beweis der Echtheit oder Unechtheit der Geige in dem Sinne, ob sie gerade von Jakob Stainer oder sonst von einem Künstler aus dessen Zeit herrührt, ist überhaupt nicht herzustellen. Käufer und Verkäufer, der erste Händler, der zweite Sammler, waren

bei Geschäftsabschluß von der Echtheit der Geige in Uebereinstimmung mit dem Atteste und der Begutachtung durch den vom Kläger mitgebrachten Sachverständigen überzeugt. Andere Sachverständige hatten Zweifel an der Echtheit der Geige im vorerwähnten Sinn. Jene als Wahrheit zu wertende hohe Wahrscheinlichkeit, die ein Sachverständigen-Gutachten geben kann, ist bei antiken Kunstgegenständen (soweit es sich nicht um eine Fälschung handelt) auf technisch-wissenschaftlicher Grundlage objektiv nicht zu gewinnen, es liegen in derartigen Begutachtungen subjektive, nicht überprüfbare Ueberzeugungen geradezu gefühlsmäßiger Natur vor. Im Handel mit solchen Gegenständen kann auch ein nach bestem Wissen und Gewissen von der Echtheit eines Stückes überzeugter Verkäufer nie sicher sein, daß nicht ein neuer Begutachter anderer Meinung sein wird. Das gleiche gilt aber auch für den Käufer, und wenn er auf diese in der Sache liegende Ungewißheit hin kauft, ohne eine ausdrückliche Garantieerklärung, dann kauft er und irrt er auf eigene Gefahr.

Ein deutsches Gericht, das Oberlandesgericht München, hatte sich mit einem Fall zu beschäftigen, in welchem ein Händler ein altes Kunstblatt als Zeichnung von Lukas Cranach ausgegeben und der Kläger als eine solche gekauft hatte. Das Gericht erkannte auf Abweisung der Klage: Nach der Rechtslage würde gewöhnlich die Gefahr der Unechtheit an sich den Verkäufer treffen. Allein beim Kauf derartiger Kunstgegenstände liegt die Sache anders. Es handelt sich hier um eine nicht signierte mittelalterliche Zeichnung, bezüglich deren ein gewissermaßen genealogischer Urkundnachweis — im Gegensatz zu großen, renommierten Gemälden — nicht vorliegt, der strikte Echtheits- wie der Unechtheits-Beweis vielmehr lediglich durch eine mehr oder minder große Anzahl technisch-wissenschaftlicher Anhaltspunkte ersetzt wird, die bestenfalls zur subjektiven Ueberzeugung des einzelnen, niemals aber zu objektiver Gewißheit, wie etwa über die Echtheit eines goldenen Ringes und dergleichen, führen könne. Es liegt auf der Hand, daß bei solcher Sachlage, ähnlich wie bei sonstigen wissen-